

Beschlußempfehlung*)
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
— Drucksache 10/1389 —

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
— Drucksache 10/1483 —

A. Problem

Durch den Abbau des positiven deutschen Währungsausgleichs um 5 Prozentpunkte zum 1. Januar 1985, der bereits zu Vorwirkungen in 1984 führt, und durch weitere Brüsseler Maßnahmen entstehen der deutschen Landwirtschaft erhebliche Einkommensverluste. Sie sollen durch eine Sonderbeihilfe ausgeglichen werden.

B. Lösung

Entsprechend den inhaltsgleichen Vorlagen soll die Sonderbeihilfe über einen Kürzungsanspruch bei der Umsatzsteuer gewährt werden.

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses sieht mehrere Änderungen der Vorlage vor:

**) Bericht des Abgeordneten Dr. Meyer zu Bentrup folgt.*

- Bis Ende 1988 beträgt der Kürzungsanspruch 5 v. H. und erst danach bis Ende 1991 3 v. H.,
- das Gesetz wird bereits am 1. Juli 1984 (bisher 1. September) wirksam,
- ab 1. Juli 1985 scheiden land- und forstwirtschaftliche Betriebe aus der Förderung aus, soweit ihre Viehbestände eine Grenze von 330 Vieheinheiten überschreiten. Die Vieheinheiten werden entsprechend dem Bewertungsgesetz (§§ 51, 51 a mit Anlage) ermittelt. Eine zeitweise erwogene Anhebung des Umrechnungsschlüssels für Mastschweine und für Geflügel wurde nicht verwirklicht.

Betriebe, die wegen der Intensität der Tierzucht und Tierhaltung in Relation zur Fläche gewerblich sind, bleiben ausgeschlossen.

Mehrheit gegen die Fraktion DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der SPD

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hält den Gesetzesbeschluß in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung für unzulässig, weil er mit geltendem Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht vereinbar sei. Sie hat sich deshalb an der Abstimmung nicht beteiligt. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat die Vorlage abgelehnt.

D. Kosten

Die Mehrbelastungen betragen (in Mio. DM) im Rechnungsjahr

	Bund	Länder	insgesamt
1984	1 024	576	1 600
1985	1 664	936	2 600
1986	1 755	945	2 700
1987	1 820	980	2 800
1988	1 918	1 032	2 950

Entsprechend der Ermäßigung des Kürzungsanspruchs ab 1989 von 5 auf 3 v. H. mindern sich die Mehrbelastungen für die Jahre 1989 bis 1991. Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich 1985 mit ca. 270 Mio. DM und 1986 mit ca. 225 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen 10/1389 und 10/1483 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgende EntschlieÙung zu fassen:

Die Bundesregierung wird ersucht zu prüfen, inwieweit die Vieheinheitenstaffeln in § 51 Bewertungsgesetz noch den Erfordernissen einer gesunden, dem Grundsatz der bäuerlichen Familienbetriebe entsprechenden Landwirtschaft Rechnung tragen, und gegebenenfalls zum schnellstmöglichen Termin Änderungsvorschläge vorzulegen.

Bonn, den 19. Juni 1984

Der Finanzausschuß

Gattermann	Dr. Meyer zu Bentrup
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
— Drucksachen 10/1389, 10/1483 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Dem § 28 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 gilt vom 1. September 1984 bis zum 31. Dezember 1991 in folgender Fassung:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf fünf vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage aufgeführten Sägewerkserzeugnisse, für die sonstigen Leistungen einschließlich des entsprechenden Eigenverbrauchs sowie für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Gegenständen, wenn diese Umsätze Hilfsumsätze sind, auf acht vom Hundert,
3. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Außengebiet bewirkten Umsätze, auf vierzehn vom Hundert,
4. für die Ausfuhrlieferungen und die im Außengebiet bewirkten Lieferungen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Dem § 28 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 gilt vom 1. Juli 1984 bis zum 31. Dezember 1991 in folgender Fassung:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. für die Ausfuhrlieferungen und die im Außengebiet bewirkten Lieferungen

Entwurf

- a) der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse, auf acht vom Hundert,
- b) von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten, auf elf vom Hundert,

5. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf elf vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf fünf vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf acht vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.“

- (6) Für die Zeit vom 1. September 1984 bis 31. Dezember 1991 gilt folgender § 24 a:

„§ 24 a

Kürzungsansprüche für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(1) Der Unternehmer, der § 19 Abs. 1 nicht anwendet, ist berechtigt, die für die Lieferungen und den Eigenverbrauch

- 1. der in der Anlage nicht aufgeführten Getränke,
- 2. von alkoholischen Flüssigkeiten und
- 3. von Gegenständen, für die nach § 24 Abs. 1 in der für die Zeit vom 1. September 1984 bis 31. Dezember 1991 geltenden Fassung ein Durchschnittssatz von elf vom Hundert gilt,

geschuldete Umsatzsteuer um drei vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 10) zu kürzen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- a) unverändert
- b) von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten
in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1988 auf dreizehn vom Hundert,
in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 auf elf vom Hundert,

5. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1988 auf dreizehn vom Hundert,

in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 auf elf vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf fünf vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf acht vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.“

- (6) Für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1991 gilt folgender § 24 a:

„§ 24 a

Kürzungsansprüche für land- und forstwirtschaftliche Umsätze

(1) Der Unternehmer, der § 19 Abs. 1 nicht anwendet, ist berechtigt, die für die Lieferungen und den Eigenverbrauch

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. von Gegenständen, für die nach § 24 Abs. 1 in der für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1991 geltenden Fassung ein Durchschnittssatz

in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1988 von dreizehn vom Hundert,

in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 von elf vom Hundert

gilt,

geschuldete Steuer zu kürzen.

Entwurf

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Umsätze müssen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 24 Abs. 2 ausgeführt worden sein. Abweichend hiervon gilt als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb auch ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, wenn im übrigen die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorliegen.

(3) Die Kürzungsbeträge nach Absatz 1 sind mit der für einen Voranmeldungszeitraum oder Besteuerungszeitraum geschuldeten *Umsatzsteuer* zu verrechnen.

(4) Hat sich die Bemessungsgrundlage geändert, so ist der Kürzungsbetrag entsprechend § 17 zu berichtigen.

(5) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Kürzungsbeträge und der Grundlagen ihrer Berechnung die in Absatz 1 bezeichneten Umsätze gesondert von den übrigen Umsätzen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungspflichten nach § 22 bleiben unberührt. Wendet der Unternehmer § 24 an, so gilt Satz 1 nur für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Umsätze.“

Artikel 2
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1984 in Kraft. § 28 Abs. 5 und 6 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 wieder außer Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Der Kürzungssatz beträgt

in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1988
fünf vom Hundert,

in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 drei vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 10).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Umsätze müssen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 24 Abs. 2 ausgeführt worden sein. Abweichend hiervon gilt als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb auch ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, wenn im übrigen die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorliegen. **Für Umsätze aus Tierzucht- und Tierhaltungsbetrieben, deren Tierbestände nach den §§ 51 und 51 a des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören, wird die Kürzung jedoch nur gewährt, wenn im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als insgesamt 330 Vieheinheiten erzeugt oder gehalten wurden. Übersteigt die Anzahl der Vieheinheiten diese Grenze, so ist § 51 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Sätze 3 und 4 sind erstmals anzuwenden auf Umsätze, die nach dem 30. Juni 1985 ausgeführt werden.**

(3) Die Kürzungsbeträge nach Absatz 1 sind mit der für einen Voranmeldungszeitraum oder Besteuerungszeitraum geschuldeten **Steuer** zu verrechnen.

(4) unverändert

(5) unverändert

Artikel 2
unverändert

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1984 in Kraft. § 28 Abs. 5 und 6 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 wieder außer Kraft.

